

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) und Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 07.05.2020****Fortgang der Gespräche zur Sicherung des Selbsthilfeprojekts Fleckenbühl – Teil I
und
Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit eineinhalb Jahren ist es unklar, wie das Selbsthilfeprojekt Biohof Fleckenbühl langfristig weiter finanziert werden kann. Diese andauernde Belastung ist auch für die Bewohnerinnen und Bewohner von Fleckenbühl ein schwieriger Zustand und gerade die Ungewissheit des Weiterbestehens ist für Menschen mit Suchtvorerkrankungen eine große zusätzliche Belastung. Ob man eine Konzeption findet, die den Charakter der Selbsthilfe erhält und es Fleckenbühl als Verein weiter ermöglicht in seiner jetzigen Form zu existieren, ist weiter ungewiss.

Die Landesregierung hat zugesichert, die Finanzierung des Projekts bis Ende 2021 übergangsweise zu sichern und bis dahin - zusammen mit dem Landeswohlfahrtsverband, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Stadt Frankfurt - eine Lösung für die zukünftige Finanzierung zu finden. Allerdings hat in diesem Jahr noch kein Gespräch zwischen allen Beteiligten stattgefunden und es gibt auch keine schriftliche Äußerung zu der eingereichten Konzeption der Fleckenbühler von Dezember 2019 seitens der anderen Partnerinnen. Es muss ein Signal aus der Politik geben, wie eine Konzeption von Fleckenbühl inhaltlich aussehen kann. Ebenso fehlt nach Kenntnis der Fragestellenden eine schriftliche Vereinbarung oder ein gemeinsam ausgehandelter Vertrag oder eine Rahmenvereinbarung zur zweijährigen Überbrückungsfinanzierung.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es eine schriftliche Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf bzw. der Stadt Frankfurt am Main und den Fleckenbühlern nach welchen Kriterien die Zuschüsse der Landesregierung an den Verein Fleckenbühl in den Jahren 2020 und 2021 ausgezahlt werden?

Es wurden Konzepte für 2020 von den Fleckenbühlern eingereicht und entsprechende Anträge vom Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Stadt Frankfurt gestellt. Das HMSI hat den Konzepten zugestimmt, der Antrag wurde vom RPKS geprüft.

Der zu erteilende Zuwendungsbescheid an die Gebietskörperschaften liegt zurzeit beim HMSI zur inhaltlichen Abstimmung vor.

Frage 2. Wie sind die Auszahlungen geregelt?

Der Zuwendungsbetrag soll in 2020 an drei festen Auszahlterminen an den Landkreis Marburg-Biedenkopf bzw. die Stadt Frankfurt ausgezahlt werden.

Frage 3. Sind die Landeszuschüsse in voller Höhe gemäß der Vereinbarungen an den Verein Fleckenbühl ausgezahlt worden?

Es ist noch keine Auszahlung an die Gebietskörperschaften erfolgt.

Frage 4. Wenn nein, warum nicht?

Es wurde noch kein Zuwendungsbescheid erteilt.

Frage 5. Wann soll die nächste Beratung zwischen allen Beteiligten (analog oder digital) stattfinden?

Die letzte digitale Besprechung hat am 28. April 2020 stattgefunden. Der anvisierte Termin im Juni ist krankheitsbedingt ausgefallen. Eine Terminabstimmung für Anfang/Mitte August ist in Vorbereitung.

Frage 6. Auf welcher Modellgrundlage soll dabei diskutiert werden?

In der in Frage 5 angesprochenen Besprechung wurde vereinbart, dass Fleckenbühl bis Ende Mai 2020 ein Konzept vorlegt. Dieses wurde am 25. Mai vorgelegt und wird nun Gegenstand der weiteren Beratungen sein.

Frage 7. Mit welchen Schlussfolgerungen wurde seitens der Landesregierung die im Dezember 2019 vorgelegte Konzeption der Fleckenbühler inzwischen eingeschätzt?

Ein Konzept ist im Dezember 2019 nicht vorgelegt worden. In der in Frage 5 angesprochenen Besprechung wurde vereinbart, dass Fleckenbühl bis Ende Mai 2020 ein Konzept vorlegt

Frage 8. Kann dieses Modell als Grundlage einer zukünftigen Finanzierung von Fleckenbühl betrachtet werden oder gibt es einen oder mehrere Alternativvorschläge seitens der anderen Beteiligten?

Da das Konzept erst kurzfristig vorgelegt worden ist, können zu dieser Frage noch keine Ausführungen gemacht werden.

Frage 9. Der Einrichtungsbegriff hat sich durch das Bundesteilhabegesetz stark verändert, eine Einteilung in stationär, ambulant und teilstationär soll nicht mehr wie bisher erfolgen. In welcher Weise hat das aus Sicht der Landesregierung Einfluss auf die Bewertung des Synanon-Urteils, welches auf den Begriff der stationären Einrichtung abstellt?

Im Synanon-Urteil (des LSG Berlin – Brandenburg vom 8. Februar 2016 – L 18 AS 3341/14) wurde festgestellt, dass es sich bei Synanon Berlin um eine stationäre Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 Nr. 2 SGB II handelt, weil die dort lebenden Personen im Sinne des SGB II untergebracht sind, denn sie stehen dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Damit stehen sie für Eingliederungsmaßnahmen in Arbeit des Jobcenters nicht zur Verfügung und haben deshalb keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen.

Inzwischen hat das SG Kassel in einem Urteil am 28. November 2019 -S 11 SO 20/19- festgestellt, dass Synanon Berlin keine stationäre Einrichtung im Sinne des SGB XII ist (Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil ein Antrag auf Zulassung der Berufung eingelegt wurde). Es handelt sich hier um ein Kostenerstattungsverfahren, bei dem die Frage relevant war, ob Synanon Berlin ein gewöhnlicher Aufenthalt (gA) im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I begründet werden konnte oder nicht. Das SG hat entschieden, dass dort ein gA begründet wurde, weil es sich bei Synanon Berlin um keine stationäre Einrichtung im Sinne des SGB XII handelt, die vom Schutz des Einrichtungsstandortes nach § 109 SGB XII erfasst ist.

Im SGB IX gibt es keine Differenzierung nach ambulant, teilstationär oder stationär. Das Inkrafttreten des SGB IX, Teil II, und die damit verbundene Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII bringt jedoch keine Erleichterungen bei der Lösung der Finanzierungsproblematik von Fleckenbühl. Eher ist nach diesseitiger Einschätzung das Gegenteil der Fall. Denn es ist zwischen Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen zu trennen. Insofern müssen die einzelnen Kosten von Fleckenbühl in einer Trennungsdatei erfasst und danach differenziert werden, ob es sich um Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder der Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) handelt. Zudem gilt im SGB IX das Antragsprinzip, es ist ein Gesamtplan aufzustellen evtl. ist eine Gesamtplankonferenz durchzuführen, evtl. kommt auch ein Teilhabeplan in Betracht usw.

Frage 10. Welche Möglichkeiten sieht das Land Hessen, die Fleckenbühler bei der Bewältigung der finanziellen Einbußen durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu unterstützen?

Bislang ist Fleckenbühl nicht mit einer entsprechenden Problemanzeige an das Land herangetreten.